

Geschäftsordnung

der NWVV-Region Osnabrück
des Nordwestdeutschen Volleyballverbandes e.V.
(Stand: 12.02.2018)

§ 1

Einleitung

- 1.1 In der Geschäftsordnung werden die Aufgabengebiete sowie die Rechte und Pflichten der NWVV-Region Osnabrück beschrieben.
- 1.2 Diese Geschäftsordnung ergänzt die NWVV-Regionsleitlinien sowie die Satzung und Ordnungen des NWVV. Im Fall von Widersprüchen mit den NWVV-Regionsleitlinien, der Satzung oder den Ordnungen des NWVV verlieren diese Bestimmungen automatisch ihre Gültigkeit in den betreffenden Punkten.
- 1.3 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.
- 1.4 Mitteilungen, die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, können auch als E-Mail verschickt werden. Dies trifft auch zu auf Einladungen und Protokollveröffentlichungen zum Regionstag.
- 1.5 Diese Geschäftsordnung ist weiter insbesondere ausgerichtet auf den Regionstag und findet auch entsprechende Anwendung bei Sitzungen anderer Gremien der NWVV-Region Osnabrück.

§ 2

Aufgaben der Region

- 2.1 Die Arbeit der NWVV-Region Osnabrück ist nach der Satzung und den Ordnungen des NWVV auszurichten.
- 2.2 Die NWVV-Region Osnabrück hat in ihrem Bereich vordringlich folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Pflege und Verbreitung des Volleyballsports in der Region, Förderung und Pflege der Jugendarbeit,
 - b) Kontaktaufnahme und -pflege zu den Schulen und Förderung des Volleyballsports an den Schulen,
 - c) Kontaktaufnahme und -pflege zu den Sportämtern und Kreissportbünden,
 - d) Vertretung der NWVV-Mitgliedsvereine der Region gegenüber anderen Sportverbänden und bei den Behörden in der Region,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit auf Regionsebene,
 - f) Organisation und Durchführung des Spielbetriebs (Leistungs- und Freizeitsport),
 - g) Organisation und Durchführung von Schiedsrichterlehrgängen,
 - h) Organisation und Durchführung von Jugend-Regionsmeisterschaften,
 - i) Koordinierung von Turnieren und Freundschaftsspielen im Bereich der Region,
 - j) Hilfestellung bei der Neuaufnahme von Vereinen in den NWVV,
 - k) Absetzen der Meldungen gem. Terminliste für die Regionen.

§ 3

Organe und Ausschüsse

- 3.1 Organe der NWVV-Region Osnabrück sind:
- Der Regionstag,
 - Der Regionsvorstand.
- 3.2 Entsprechend der Aufgabenbeschreibung nach § 2 gibt es in der NWVV-Region Osnabrück folgende Ausschüsse:
- Spielausschuss,
 - Jugendausschuss,
 - Schiedsrichterausschuss,
 - Freizeitsportausschuss.
 - Schulsportausschuss.
- 3.3 Die NWVV-Region Osnabrück handelt durch ihre Organe und Ausschüsse. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus den NWVV-Regionsleitlinien und aus den NWVV Ordnungen, aus dieser Regionsgeschäftsordnung sowie aus den Durchführungsbestimmungen der NWVV-Region Osnabrück. Wichtige Entscheidungen der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstands. In Eilfällen ist der Vorstand vor Inkrafttreten solcher Entscheidungen zu unterrichten.
- 3.4 Auf allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Der Vorstand erhält von allen Sitzungsprotokollen eine Abschrift. Er kann Beschlüsse der Ausschüsse aufheben. Der Vorstand kann den Vollzug von Beschlüssen der Ausschüsse vorläufig aussetzen.
- 3.5 Von allen von der Region herausgegebenen verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Abschrift zurückzubehalten. Verbindliche Schriftstücke des Vorstands müssen von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet sein.

§ 4

NWVV Regionstag

- 4.1 Höchstes Organ der NWVV-Region Osnabrück ist der Regionstag. Der Regionstag findet einmal pro Jahr statt.
- 4.2 Der Termin ist mindestens 2 Monate vorher vom Regionsvorstand festzulegen und den Mitgliedern schriftlich per E-Mail und auf der offiziellen Homepage der NWVV-Region Osnabrück oder auf der offiziellen NWVV Homepage bekannt zu geben.
- 4.3 Die Einladung hat schriftlich durch den Regionsvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Anträge.
- 4.4 Dem NWVV Regionstag gehören an:
- Die Mitglieder des Regionsvorstands,
 - Die Vertreter der Mitgliedsvereine der NWVV-Region Osnabrück.
- 4.5 Stimmrecht
- Die Mitglieder des NWVV Regionsvorstands haben jeweils eine Stimme pro Person.

- b) Die Mitgliedsvereine haben jeweils eine Grundstimme, für mehr als zwei beim NWVV gemeldete Mannschaften eine weitere Stimme. Die Stimmen eines Vereins werden jeweils von einem Delegierten dieses Vereins wahrgenommen.
- c) Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- d) Eine Bündelung der Stimmen von mehreren Vereinen in einer Person ist nicht zulässig.

4.6 Dem Regionstag obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls des letzten Regionstages,
- b) Feststellung des Kassenberichts,
- c) Entlastung des Regionsvorstands nach Aussprache über den Rechenschaftsbericht des Vorstands sowie über den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht,
- d) Wahl des Regionsvorstands,
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Wahl der Delegierten zum Verbandstag bzw. Hauptausschuss des NWVV und/oder Erteilung einer diesbezüglichen Vollmacht an den Regionsvorstand gemäß NWVV-Satzung § 13.1 und 18.2,
- g) Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung der NWVV-Region Osnabrück,
- h) Verabschiedung und Änderung von Durchführungsbestimmungen zum Spielverkehr,
- i) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- j) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

4.7 Anträge zum Regionstag können vom Vorstand der Region, von einzelnen Vorstandsmitgliedern und von den Mitgliedsvereinen eingebracht werden. Die Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem Regionstag beim Regionsvorstand eingegangen sein. Ergänzend gelten die weiteren Bestimmungen von § 15 der NWVV-Satzung in analoger Anwendung.

4.8 Alle Unterlagen für den Regionstag (Terminbekanntgabe, Einladung inkl. Anträgen etc. Protokoll) sind der NWVV-Geschäftsstelle zeitgleich mit der Versendung an die Vereine zuzuleiten.

4.9 Wahlen und Abstimmungen

- a) Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist, sie abgewählt werden oder von ihrem Posten zurücktreten.
- b) Wiederwahl ist zulässig.
- c) In geraden Jahren werden gewählt: Stellv. Vorsitzende, Schriftführer, Spielwart, Lehrwart, Schiedsrichterwart, Kassenprüfer
- d) In ungeraden Jahren werden gewählt: Vorsitzender, Kassenwart, Jugendwart, Schulsportwart, Freizeitsportwart, Pressewart, Beachwart
- e) Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet durch einen Vorschlag aus der Versammlung und die Zustimmung des Vorgeschlagenen. Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen.
- f) Für jedes Vorstandsmitglied ist einzeln abzustimmen, wobei für jedes durch Wahl zu besetzende Amt mehrere Vorschläge eingebracht werden können. Die Wahlen können durch Handaufheben erfolgen; auf Antrag eines Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen.

- g) Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch eine aus der Versammlung zu bildende Wahlkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht.
- h) Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als zwei Kandidaten ist derjenige gewählt, auf den die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Erreicht keiner die absolute Mehrheit, finden zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl Stichwahlen statt.
- i) Bei allen Abstimmungen und Wahlen begründet sich das Stimmrecht nach den Maßgaben der Satzung. Alle stimmberechtigten Teilnehmer an Sitzungen der Region haben eine Stimme.
- j) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern kein Antrag auf namentliche oder schriftliche Abstimmung gestellt und angenommen wird bzw. schriftliche Abstimmung vorgeschrieben ist.
- k) Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergibt, es sei denn, in der NWVV-Satzung ist eine andere Mehrheit vorgeschrieben.
- l) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, sofern die NWVV Satzung nichts Gegenteiliges regelt. Beim Abstimmen durch Handaufheben kann Gegenprobe verlangt werden.

4.10 Durchführung von Regionstagen

- a) Der Regionstag wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter einberufen. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter.
- b) Ist bei einem Regionstag weder der Vorsitzende noch ein Vertreter anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- c) Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der vor Eintritt in die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- d) Die Beschlussfähigkeit der Versammlung richtet sich nach der Satzung des NWVV.
- e) Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitest gehenden Antrag begonnen wird.
- f) Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.
- g) Verbesserungsvorschläge und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keinerlei Unterstützung.
- h) Über Anträge auf Schluss der Aussprache sowie Schließung der Rednerliste ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste abzustimmen.
- i) Alle Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Versammlungsleiter darum nachgesucht und es erteilt bekommen zu haben. Über die sich zu Wort meldenden Versammlungsteilnehmer ist eine Rednerliste zu führen.
- j) Der Versammlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in welcher sie sich gemeldet haben. Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Antragsteller und/oder Berichterstatter erhalten als erster und letzter das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zu einer Berichtigung oder zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.

- k) Die Redezeit eines jeden Wortführers kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
- l) Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zu Sache zu rufen und gegebenenfalls zu verwarnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Verwarnung erneut vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.
- m) Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Über eventuelle weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.

§ 5

Außerordentlicher Regionstag

- 5.1 Der Regionsvorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Regionstag einberufen.
- 5.2 Ein außerordentlicher Regionstag ist dann vom Regionsvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 30% der Mitgliedsvereine unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 5.3 Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Regionstages können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben. Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte können nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- 5.4 Ein beantragter außerordentlicher Regionstag muss spätestens 6 Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem – durch Eingang beim Regionsvorstand – die Zahl der zur Einberufung erforderlichen Stimmen gemäß § 5.2 erreicht ist.
- 5.5 Der Regionsvorstand hat unverzüglich – spätestens 2 Wochen nach diesem Termin – Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben.
- 5.6 Bestimmungen über den ordentlichen Regionstag finden im Übrigen entsprechende Anwendung.
- 5.7 Das Stimmrecht bestimmt sich nach demjenigen des vorangegangenen ordentlichen Regionstages.

§ 6

NWVV Regionsvorstand

- 6.1 Der Vorstand der NWVV-Region Osnabrück wird vom Regionstag für die Dauer einer Wahlperiode von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.2 Der Regionsvorstand setzt sich aus folgenden Funktionsträgern zusammen:
 - a) Regionsvorsitzender,
 - b) 2 Stellvertretende Regionsvorsitzende,
 - c) Kassenwart,
 - d) Schriftführer,
 - e) Spielwart,
 - f) Jugendwart,
 - g) Schiedsrichterwart,
 - h) Freizeitsportwart,
 - i) Schulsportwart,
 - j) Pressewart,

- k) Beachwart,
- l) Lehrwart.

6.3 Aufgaben der Vorstandsmitglieder: 1. Vorsitzender

- a) Der Vorsitzende vertritt die Region nach innen, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und des Regionstages.
- b) Er trägt Sorge für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstands.
- c) Die genehmigten Protokolle aller Sitzungen des Vorstands sowie aller wichtigen und verbindlichen sonstigen Schriftstücke werden von ihm unterzeichnet. Er kann diese Aufgaben den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.
- d) Weiter vertritt er die Region nach außen mit der Aufgabe, die Regionsinteressen zu wahren nach Maßgabe der Beschlüsse des Regionstages und/oder des Vorstandes im Verhältnis zu den Kreissportbünden, zu den anderen Fachverbänden, zu den staatlichen Stellen und den Vertretern der Wirtschaft und der Presse.
- e) Er betreut die Mitgliedsvereine der Region und ist Ansprechpartner für alle Volleyballinteressierten.
- f) Er vertritt die Interessen der Region auf der Konferenz der Regionsvorsitzenden.

6.4 Aufgaben der Vorstandsmitglieder: Stellvertretende Vorsitzende

- a) Die Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den 1. Vorsitzenden in seinen Aufgabenbereichen bei dessen Abwesenheit.
- b) Sie übernehmen nach Entscheidung des Vorstands bestimmte Aufgabenbereiche / Projekte in alleiniger Verantwortung.

6.5 Aufgaben der Vorstandsmitglieder: Kassenwart

- a) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte der Region und verwaltet das Regionskonto.
- b) Er erstellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht gemäß den Bestimmungen der Verbandsfinanzordnung.
- c) Er veranlasst die zeitgerechte Kassenprüfung vor dem Regionstag.
- d) Er leitet den Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht bis zum 31.03. des Folgejahres an die NWVV Geschäftsstelle weiter.
- e) Er führt das Inventarverzeichnis der Region.

6.6 Aufgaben der Vorstandsmitglieder: Schriftführer

- a) Der Schriftführer ist zuständig für die Erstellung der Protokolle des Regionstages sowie der Vorstandssitzungen der Region.
- b) Er legt die Protokolle den Vorstandsmitgliedern spätestens 14 Tage nach der Sitzung vor.
- c) Er sorgt für eine zeitgerechte Versendung der Protokolle des Regionstages an die Mitgliedsvereine bzw. für eine Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage der Region oder auf der offiziellen NWVV Homepage.
- d) Er ist für die Erstellung und Aktualisierung der Anschriftenliste des Regionsvorstands sowie der Anschriftenliste der Mitgliedsvereine der Region zuständig und sorgt für einen diesbezüglichen Abgleich mit den Daten der NWVV Geschäftsstelle.

6.7 Aufgaben der Vorstandsmitglieder: Spielwart

- a) Der Spielwart ist verantwortlich für den Spielbetrieb der allgemeinen Altersklasse auf der NWVV Regionsebene (KK – BzL sowie Regionspokal).

- b) Er vertritt die Region im Bereich des Spielbetriebs nach innen und sorgt für einheitliche Bestimmungen im Spielbetrieb auf Regionsebene.
- c) Er organisiert den Spielbetrieb auf Regionsebene, sofern durch die Verbandsspielordnung oder durch andere Bestimmungen keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- d) Er vertritt die Region im Bezirksspielausschuss.
- e) Er sorgt für eine zeitgerechte Zuleitung der Spielklasseneinteilung, der diesbezüglichen Anschriftenliste und Spielpläne (jeweils vor Beginn der Punktrunde) sowie der Abschlusstabellen der Region (unmittelbar nach Abschluss der Punktrunde) an die NWVV Geschäftsstelle.
- f) Er organisiert den Jugendspielbetrieb in der Region mit Meisterschaften und Jugendrunden.

6.8 Aufgaben der Vorstandsmitglieder: Jugendwart

- a) Er plant und organisiert Maßnahmen mit dem Ziel, neue Jugendmannschaften für den Spielbetrieb zu gewinnen.
- b) Er arbeitet mit dem Schiedsrichterwart in Bezug auf die Schiedsrichterausbildung für Jugendliche zusammen.
- c) Er hält den Kontakt zur Sportjugend in den Kreissportbünden.
- d) Er vertritt die Region im Bezirksjugendausschuss sowie im Bezirksjugendspielausschuss.
- e) Organisiert das Jugendspielfest und koordiniert die Jugendkader der Region**

6.9 Aufgaben der Vorstandsmitglieder: Schiedsrichterwart

- a) Er organisiert in der Region Schiedsrichterausbildungen zum Erwerb der C/D-Lizenzen sowie des Jugendschiedsrichterscheins und er sorgt für Fortbildungsmaßnahmen der Lizenzinhaber in diesen Bereichen.
- b) Er verwaltet die Schiedsrichterdatei für die Region im SAMS.
- c) Er vertritt die Region auf der Konferenz der Regionsschiedsrichterwarte.

6.10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder: Freizeitsportwart

- a) Er plant und organisiert den Spielbetrieb in Hobbyspielrunden auf der Regionsebene.
- b) Er führt ggf. Pokalturniere im Mixedbereich in der Region durch.
- c) Er führt Maßnahmen durch, um neue Spieler und Mannschaften für den Freizeitsport zu gewinnen.
- d) Er hält Kontakt zu den NWVV-Gremien auf Verbandsebene für überregionale Maßnahmen.

6.11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder: Schulsportwart

- a) Der Schulsportwart soll die Zusammenarbeit zwischen Schule/Schulbehörde und Verein/NWVV Region fördern und verbessern. Dazu plant und organisiert er in Zusammenarbeit mit den Vereinen Volleyball-Events in Schulen auf Regionsebene.
- b) Er hält Kontakt zu den Sportämtern und Schulsportbeauftragten in der Region.
- c) Er unterstützt Volleyball-Abteilungen der Region bei der Bildung von Kooperationen Schule-Verein.
- d) Er führt Maßnahmen durch, um neue Spieler und Mannschaften für den Vereinssport zu gewinnen.
- e) Er hält Kontakt zu den NWVV-Gremien auf Verbandsebene für überregionale Maßnahmen.

6.12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder: Pressewart

- a) Der Pressewart ist verantwortlich für die Information der regionalen Medien über das Verbandsgeschehen sowie über Aktivitäten der Vereine und der Region.
- b) Er hält regelmäßigen persönlichen Kontakt zu den Mitarbeitern der regionalen Presse.
- c) Er hält Kontakt zu den NWVV-Gremien auf Verbandsebene sowie zu den Pressewarten anderer Regionen zwecks Meinungs- und Informationsaustausch.
- d) Betreuung des Internetauftrittes der Region.

6.13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder: Beachwart

- e) Der Pressewart ist verantwortlich für die Information der regionalen Medien über das Verbandsgeschehen sowie über Aktivitäten der Vereine und der Region.
- f) Er hält regelmäßigen persönlichen Kontakt zu den Mitarbeitern der regionalen Presse.
- g) Er hält Kontakt zu den NWVV-Gremien auf Verbandsebene sowie zu den Pressewarten anderer Regionen zwecks Meinungs- und Informationsaustausch.
- h) Betreuung des Internetauftrittes der Region.

6.14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder: Lehrwart

- i) Der Pressewart ist verantwortlich für die Information der regionalen Medien über das Verbandsgeschehen sowie über Aktivitäten der Vereine und der Region.
- j) Er hält regelmäßigen persönlichen Kontakt zu den Mitarbeitern der regionalen Presse.
- k) Er hält Kontakt zu den NWVV-Gremien auf Verbandsebene sowie zu den Pressewarten anderer Regionen zwecks Meinungs- und Informationsaustausch.
- l) Betreuung des Internetauftrittes der Region.

6.15 Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Vorstandsmitglieder sollen nach Möglichkeit jedem ordentlichen Regionstag einen Bericht über die vergangene Legislaturperiode vorlegen. Die Berichte sind wie auch das Protokoll des Regionstages auf der Internetseite der Region zu veröffentlichen.
- b) Die Vorstandsmitglieder sind vom Regionstag insbesondere damit beauftragt, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Mitglieder der Region zu erfüllen. Sie tragen in ihrem Zuständigkeitsbereich die verbandspolitische Verantwortung für die Wahrung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien etc. des NWVV und der Region durch alle Organe, Ausschüsse, Funktionsträger und Mitgliedsvereine sowie für die Wahrung der sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Rechten der Mitgliedsvereine.
- c) Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung den Mitgliedern und dem Regionstag gegenüber haben sämtliche Vorstandsmitglieder für ihren Zuständigkeitsbereich Weisungsbefugnis gegenüber den sonstigen Mitarbeitern der Region. Sie haben von dieser Weisungsbefugnis insbesondere bei offenkundigen Verstößen gegen oder bei Abweichungen von Bestimmungen der Satzung oder der Ordnungen Gebrauch zu machen.
- d) Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, durchgeführt. Weitere Sitzungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern schriftlich beantragt wird. Die Einladungen

zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den 1. Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen.

e) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand berechtigt, neue Mitglieder kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

f) Die Wahrnehmung mehrerer Ämter durch eine Person ist zulässig; jede Person hat jedoch nur eine Stimme.

§ 7

Finanzen

7.1 Eigenständige Haushaltsführung der Region

Die Region führt einen eigenständigen Haushalt in eigener Verantwortung unter Beachtung der Verbandsfinanzordnung.

7.2 Regionskonto

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs führt die Region ein eigenes Bankkonto unter Beachtung von § 5.3 der Verbandsfinanzordnung bzgl. Kontobezeichnung und Zeichnungsberechtigung.

7.3 Kontenrahmen

Die Einnahmen und Ausgaben der Region sind nach folgenden Gesichtspunkten zu gliedern.

Einnahmen

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) NWVV-Zuschüsse
- c) KSB-Zuschüsse
- d) Lehrgangsgebühren
- e) Geldstrafen
- f) Sonstige Einnahmen

Ausgaben

- a) Sitzungskosten
- b) Reisekosten
- c) Verwaltungskosten
- d) Jugendförderung
- e) Spielbetriebskosten
- f) Lehrgangsmaßnahmen
- g) Sonstige Kosten

7.4 Haushaltsjahr

Gemäß NWVV Satzung gilt als Haushaltsjahr das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

7.5 Haushaltsplan

Für die Erstellung des Haushaltsplanes gilt in analoger Anwendung § 3 der Verbandsfinanzordnung.

7.6 Jahresabschluss

Für die Erstellung des Jahresabschlusses gilt in analoger Anwendung § 4 der Verbandsfinanzordnung. Der Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht ist bis

zum 31. März des Folgejahres der NWVV-Geschäftsstelle vorzulegen (vgl. § 4.4 der Verbandsfinanzordnung).

7.7 Kassenprüfung

- a) Die Kasse der Region wird in jedem Jahr durch zwei vom Regionstag zu wählenden Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten dem Regionstag einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Vorstands.
- b) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- c) Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal möglich.

7.8 Bei allen Haushalts- und Finanzfragen ist die Verbandsfinanzordnung zu beachten. Dies gilt insbesondere für § 6 (Buchführung), § 7 (Verwendung der Mittel) und § 8 (Abrechnungsvorschriften).

7.9 Zur Finanzierung der Arbeit der Region sind von den Mitgliedsvereinen folgende Beiträge zu entrichten:

- a) Pro Mannschaft im allgemeinen Spielbetrieb (Bezirksliga zur Kreisklasse) ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 25 Euro zu entrichten.
- b) Pro Mannschaft in der Jugendrunde ist ein Meldegeld in Höhe von 20 Euro zu entrichten.
- c) Pro Mannschaft in der Hobbyrunde ist ein Meldegeld in Höhe von 25 Euro zu entrichten.

§ 8

Schlussbestimmungen

- 8.1 Der Vorstand der Region kann Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, auf der offiziellen Homepage der Region oder auf der offiziellen NWVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten Regionstag ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 8.2 Diese Ordnung wurde vom Regionstag am 16.04.2018 verabschiedet.